

BETRIEBSRATSWAHLEN

Informationsschrift der AUB

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) enthält grundlegende Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Betriebsräte (§§ 7 bis 20).

Die Durchführung der Wahl im Einzelnen ist durch eine Wahlordnung (WahlO) geregelt. Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

INHALTSVERZEICHNIS

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG EINER BETRIEBSRATSWAHL	5
DAS ZWEISTUFIGE WAHLVERFAHREN IN KLEINBETRIEBEN	6
A. ZUSAMMENSETZUNG DER BETRIEBSRÄTE	7
I. Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG)	7
II. Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Berücksichtigung des Minderheitengeschlechts (§ 15 BetrVG)	7
B. WAHL DER BETRIEBSRÄTE	9
I. Zeitpunkt der Wahl (§ 13 BetrVG).....	9
II. Wahlberechtigung (§ 7 BetrVG).....	9
III. Wählbarkeit (§ 8 BetrVG)	10
1. Allgemeines	10
2. Ausländische Arbeitnehmer.....	10
C. DAS VEREINFACHTE WAHLVERFAHREN IN KLEINBETRIEBEN (§ 14a BetrVG) (5 BIS 50 WAHLBERECHTIGTE ARBEITNEHMER)	11
I. Allgemeines.....	11
II. Die Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands, wenn kein Betriebsrat besteht (§ 17a Nr. 3 BetrVG)	11
1. Einladung zur Wahlversammlung (§ 28 WahlO).....	11
2. Wahl des Wahlvorstands (§ 29 WahlO).....	12
3. Aufstellung der Wählerliste, Erlass des Wahlausschreibens (§§ 30, 31 WahlO)	12
4. Wahlvorschläge (§ 33 WahlO).....	13
III. Das einstufige Wahlverfahren bis zur Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats, wenn ein Betriebsrat bereits besteht (§ 36 WahlO).....	14
1. Bestellung des Wahlvorstands.....	14
2. Erlass des Wahlausschreibens	14
3. Wahlvorschläge	15
IV. Antrag auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	15
V. Die Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	16
1. Aufgaben des Wahlvorstands im Vorfeld	16
2. Die Wahl des Betriebsrats (§§ 34, 35 WahlO)	16
D. DAS WAHLVERFAHREN IN BETRIEBEN AB 51 ARBEITNEHMERN	17
I. Wahlvorstand (§ 16 BetrVG, § 1 WahlO, § 18a BetrVG).....	17
1. Allgemeines	17
2. Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen (§ 18a BetrVG)	17
II. Wählerliste (§§ 2, 4 WahlO)	18
1. Aufstellung	18
2. Einspruch, Berichtigung	19
III. Wahlausschreiben (§ 3 WahlO).....	19

IV. Vorschlaglisten (§ 14 BetrVG, § 6 WahIO)	19
1. Allgemeines	19
2. Einreichungsfrist	20
3. Bekanntgabe	20
V. Stimmabgabe (§ 14 BetrVG, §§ 11, ff. WahIO)	20
1. Stimmabgabe im Wahllokal	20
a) Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten	20
b) Wahlverfahren bei einer Vorschlagsliste	23
2. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl), §§ 24, 25 WahIO	24
E. WEITERE GRUNDSÄTZE	24
I. Verbot der Wahlbehinderung und der Wahlbeeinflussung (§ 20 BetrVG)	24
II. Kündigungsschutz für Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber (§ 15 Kündigungsschutzgesetz) sowie für die ersten drei Arbeitnehmer, die zur Betriebsversammlung einladen (§ 17 Abs. 3a Kündigungsschutzgesetz)	25
III. Wahlanfechtung (§ 19 BetrVG)	25
F. KONSTITUIERUNG DES BETRIEBSRATS	25
I. Einberufung der Sitzung (§ 29 BetrVG)	25
II. Konstituierende Sitzung (§ 26 und § 29 BetrVG)	26
III. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 26 BetrVG)	26
IV. Wahl der freizustellenden Betriebsräte (§ 38 BetrVG)	26
V. Wahl des Betriebsausschusses (§ 27 BetrVG)	26
1. Allgemeines	26
2. Wahl der weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses	27
3. Wahl durch den Betriebsrat	27
VI. Bildung weiterer Ausschüsse (§ 28 und § 28a BetrVG)	28
1. Voraussetzungen	28
2. Größe	28
3. Wahl durch den Betriebsrat	28
VII. Beispiel für ein Protokoll einer konstituierenden Sitzung	29
TOP 1: Wahl des Vorsitzenden	30
TOP 2: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden	30
TOP 3: Freistellung	31
TOP 4: Wahl der Ausschüsse	32
1. Wahl der Mitglieder in den Betriebsausschuss (BA)	32
2. Wahl der Mitglieder des Personalausschusses	32
3. Wahl der Mitglieder in den Ausschuss für Arbeitsschutz	33
TOP 5: Wahl zum Gesamtbetriebsrat	34
1. Vorschläge zur Wahl der GBR-Delegierten (2 Delegierte)	34
2. Vorschläge zur Wahl der Stellvertreter	34

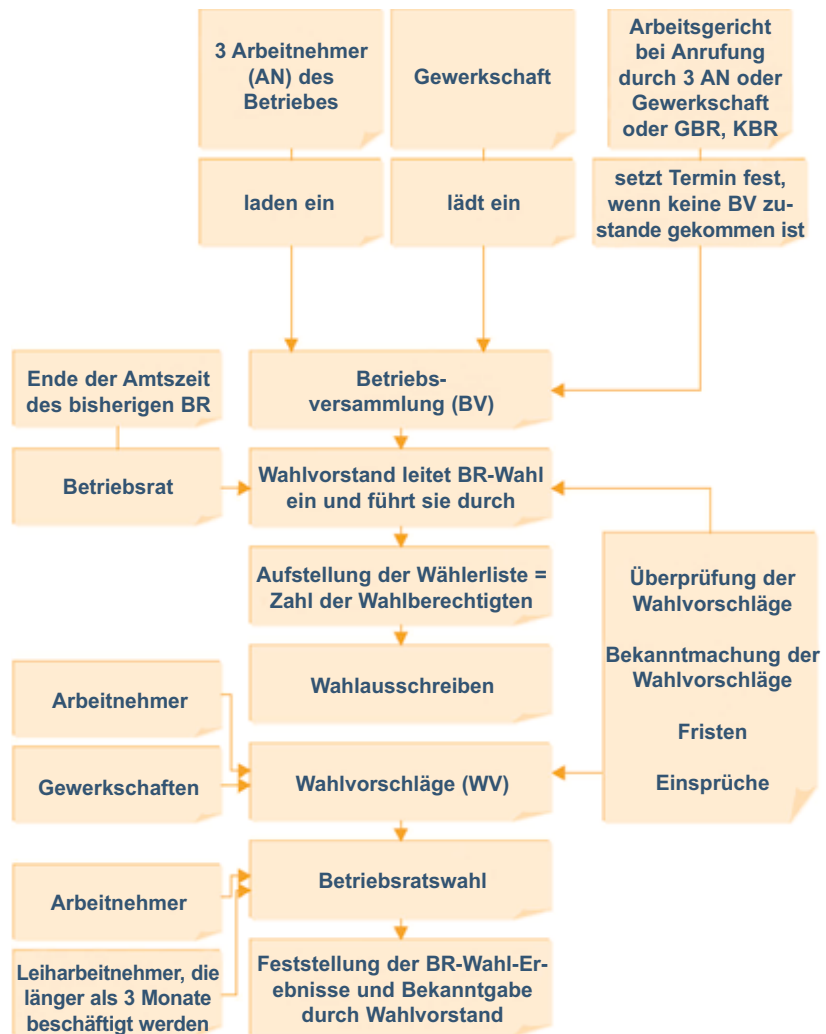
Schematische Darstellung einer Betriebsratswahl (gilt nicht für Kleinbetriebe)

1.

Wenn noch kein Betriebsrat (BR) besteht:

2.

Bei bestehenden Betriebsrat:



A. Zusammensetzung der Betriebsräte

I. Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG)

Die Zahl der Betriebsratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer eines Betriebes. Zu berücksichtigen sind in Betrieben bis zu 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern nur die Wahlberechtigten. In Betrieben ab 51 Wahlberechtigten zählen dann alle Arbeitnehmer für die Bestimmung der Größe des Betriebsrats.

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte (s. unter B. II).

Zahl der Arbeitnehmer			Zahl der Betriebsratsmitglieder
5	bis	20	1
21	bis	50	3
51	bis	100	5
101	bis	200	7
201	bis	400	9
401	bis	700	11
701	bis	1000	13
1001	bis	1500	15
1501	bis	2000	17
2001	bis	2500	19
2501	bis	3000	21
3001	bis	3500	23
3501	bis	4000	25
4001	bis	4500	27
4501	bis	5000	29
5001	bis	6000	31
6001	bis	7000	33
7001	bis	9000	35

In Betrieben mit mehr als 9.000 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates für je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer um zwei Mitglieder: z.B. in einem Betrieb mit 15.200 Arbeitnehmern besteht der Betriebsrat aus 41 Mitgliedern.

Maßgebender Zeitpunkt, für die Feststellung der Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer ist die Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, d. h. der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.

II. Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Berücksichtigung des Minderheitengeschlechts (§ 15 BetrVG)

1. Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsabteilungen und der unselbständigen Nebenbetriebe sowie aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen. Eine Verletzung dieser Soll-Vorschrift beeinträchtigt die Gültigkeit der Wahl nicht.

unterschreiben. Je eine Abschrift erhalten der Arbeitgeber und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften. Die gewählten Betriebsratsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung der Wahl zum Betriebsrat muss gemäß § 18 Abs. 1 WahlO nach der Benachrichtigung innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen. Die Namen der Gewählten sind, sobald die 3-Tagesfrist abgelaufen ist, für die Dauer von 2 Wochen durch Aushang bekannt zu geben.

D. Das Wahlverfahren in Betrieben ab 51 Arbeitnehmern

I. Wahlvorstand (§ 16 BetrVG, § 1 WahlO, § 18a BetrVG)

1. Allgemeines

Bei einem bereits bestehenden Betriebsrat bestellt der Betriebsrat spätestens 10 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Der Betriebsrat kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss in jedem Fall aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. In Betrieben mit weiblichen und männlichen Arbeitnehmern sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft kann zusätzlich einen dem Betrieb angehörenden Beauftragten als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Wahlvorstand entsenden, sofern ihr nicht ein stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied angehört. Besteht 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats kein Wahlvorstand, kann auch der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand bestellen (§ 16 Abs. 3 BetrVG).

Besteht in einem Betrieb noch kein Betriebsrat und auch kein Gesamtbetriebsrat bzw. kein Konzernbetriebsrat, so wird der Wahlvorstand in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt (§ 17 BetrVG). Zu dieser Betriebsversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes machen. Findet trotz Einladung die Betriebsversammlung nicht statt oder wird hierbei kein Wahlvorstand gewählt, so wird der Wahlvorstand vom Arbeitsgericht bestellt, wenn drei Wahlberechtigte oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft dies beantragen.

Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung wahlberechtigte Betriebsangehörige als Wahlhelfer heranziehen.

2. Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen (§ 18a BetrVG)

- Sind die Wahlen nach § 13 Abs. 1 des BetrVG und nach § 5 Abs. 1 des Sprecherausschussgesetzes zeitgleich einzuleiten, so haben sich die Wahlvorstände unverzüglich nach Aufstellung der Wählerlisten, spätestens jedoch zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen, gegenseitig darüber zu unterrichten, welche Angestellten sie den leitenden Angestellten zugeordnet haben. Dies gilt auch, wenn die Wahlen ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zeitgleich eingeleitet werden. Soweit zwischen den Wahlvorständen kein Einvernehmen über die Zuordnung besteht, haben sie in gemeinsamer Sitzung eine Einigung zu versuchen. Soweit eine Einigung zustande kommt, sind die Angestellten entsprechend ihrer Zuordnung in die jeweilige Wählerliste einzutragen.

Dies gilt auch dann, wenn sie von einer standortfremden Personalabteilung abgerechnet werden.

Nach § 7 BetrVG sind Leiharbeitnehmer, die für einen Einsatz von mehr als 3 Monaten ausgeliehen werden, beim Entleiher aktiv wahlberechtigt. Gewählt werden können die Leiharbeitnehmer im Entleihbetrieb jedoch nicht, § 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG.

In der Datei nicht enthaltene Wahlberechtigte sind manuell hinzuzufügen, so dass auf der Wählerliste alle wahlberechtigten Betriebsangehörigen möglichst in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

2. Einspruch, Berichtigung

Innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens kann jeder Arbeitnehmer beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Wählerliste einlegen. Über Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden.

Werden nach Anfertigung der Wählerliste bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe wahlberechtigte Mitarbeiter neu eingestellt oder scheidet wahlberechtigte Mitarbeiter im gleichen Zeitraum aus, so muss die Wählerliste entsprechend berichtigt werden.

Im Übrigen kann die Wählerliste nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten berichtigt werden.

III. Wahlausschreiben (§ 3 WahIO)

Die Betriebsratswahl wird durch den Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

Das Wahlausschreiben muss u.a. angeben:

- die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und die Zahl der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 BetrVG). Zahlenmäßige Veränderungen der Belegschaft, die sich vom Tag des Aushanges des Wahlausschreibens an bis zum Wahltag ergeben, sind auf die im Wahlausschreiben mitzuteilende Größe des Betriebsrates ohne Einfluss.
- Bestimmungen über Wahlvorschläge, insbesondere den letzten Tag der Einreichungsfrist
- Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe
- das Datum seines Erlasses

Zum weiteren Inhalt des Wahlausschreibens vgl. § 3 Abs. 2 WahIO und beiliegende Checkliste.

Abschriften des Wahlausschreibens sind vom Tag des Erlasses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe an geeigneten Stellen im Betrieb auszuhängen. Für die Bekanntgabe in elektronischer Form gilt das unter „D II 1.“ Beschriebene (§§ 3 Abs. 4, 2 Abs. 4 Satz 4 WahIO).

IV. Vorschlaglisten (§ 14 BetrVG, § 6 WahIO)

1. Allgemeines

Zur Wahl des Betriebsrats können die wahlberechtigten Arbeitnehmer und die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer,

II. Kündigungsschutz für Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber (§ 15 Kündigungsschutzgesetz) sowie für die ersten drei Arbeitnehmer, die zur Betriebsversammlung einladen (§ 17 Abs. 3a Kündigungsschutzgesetz)

Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie Wahlbewerbern kann vom Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Aufstellung des Wahlvorschlags an bis zur Dauer von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Darüber hinaus bedarf eine solche Kündigung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses auch der Zustimmung des Betriebsrates.

Den ersten drei Arbeitnehmern, die zu einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes einladen oder die Bestellung beim Arbeitsgericht beantragen, kann vom Zeitpunkt der Einladung oder Antragstellung an bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses ebenfalls nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

III. Wahlanfechtung (§ 19 BetrVG)

Mindestens drei Wahlberechtigte oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder die Betriebsleitung können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Betriebsratswahl beim Arbeitsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgte.

Die Anfechtung ist nur begründet, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte.

Wesentliche Verstöße liegen in der Regel vor, wenn gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde. Die Anfechtung kann nicht auf die bloße Verletzung einer Soll- oder Ordnungsvorschrift gestützt werden.

Als Verstöße gegen maßgebende Vorschriften kommen insbesondere in Betracht:

- a) Verstoß gegen die Vorschriften über die Bestellung des Wahlvorstandes
- b) Zulassung von nicht Wahlberechtigten oder Ausschluss von Wahlberechtigten
- c) Verstoß gegen die Vorschriften über die Wählbarkeit
- d) Zulassung einer ungültigen Vorschlagsliste
- e) Nichteinhaltung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeit
- f) Unrichtige Verteilung der Sitze unter den beiden Arbeitnehmergruppen
- g) Nichtberücksichtigung gültiger Stimmen
- h) Verletzung des Wahlheimnisses.

F. Konstituierung des Betriebsrats

I. Einberufung der Sitzung (§ 29 BetrVG)

Die Einberufung des neuen Betriebsrates zu seiner konstituierenden Sitzung hat der Wahlvorstand vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag vorzunehmen (§ 29 BetrVG). Sofern Betriebsratsmitglieder an dieser Sitzung verhindert sind, sind Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 2 BetrVG einzuladen.

VII. Beispiel für ein Protokoll einer konstituierenden Sitzung

Protokoll Nr. 1

Konstituierende Sitzung des Betriebsrates am,den
.....
um Uhr, Ort:

Anwesend: 33 Betriebsräte, 2 Ersatzmitglieder

Abwesend: 2 Betriebsräte

entschuldigt:

Frau

Frau

Ersatzmitglieder:

Frau

Herr

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Freistellungen
4. Wahl der Ausschüsse
5. Wahl der Delegierten in den Gesamtbetriebsrat

Der Wahlvorstand eröffnet um Uhr die konstituierende Sitzung des neu gewählten Betriebsrates.

Die geladenen Mitglieder des BR sind anwesend. Für die verhinderten Betriebsrätinnen Frau und Frau nehmen Frau und Herr

als Ersatzmitglieder teil. §§ 25 Abs. 2, 15 Abs. 2 BetrVG wurde beachtet.

Der Wahlvorstandsvorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Der Dank gilt auch den vielen freiwilligen Helfern, die bei der Wahl und der Auszählung geholfen haben.

Nun ist die Wahl des Wahlleiters nach dem BetrVG durchzuführen. Es war bisher so, dass das älteste Mitglied des Gremiums (nach Lebensjahren) dieses Amt übernahm. Es wird weiter so verfahren.

Vorschlag: Herr (Wahlleiter)

Herr, Herr (Wahlhelfer)

Abstimmung

Herr wird als Wahlleiter,

die Herren und werden als Wahlhelfer mit einer Stimmenthaltung gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.